



TÜV SÜD e.V.

Compliance-Richtlinie

Präambel

Der TÜV SÜD e.V. mit dem Sitz in München (nachfolgende „Verein“ genannt) ist ein im Jahr 1866 gegründeter rechtsfähiger Idealverein im Sinne des § 21 BGB. Zweck des Vereins ist der Schutz von Menschen, Umwelt und Sachgütern vor nachteiligen Auswirkungen technischer Anlagen oder Einrichtungen aller Art. Der Verein verfolgt seinen Zweck unabhängig und neutral. Er berücksichtigt hierbei insbesondere auch Aspekte der Nachhaltigkeit, des Klima- und Umweltschutzes, der Bewahrung natürlicher Lebensgrundlagen sowie des schonenden Umgangs mit vorhandenen Ressourcen.

Der Verein ist Stifter der im Jahr 2009 gegründeten gemeinnützigen TÜV SÜD Stiftung (nachfolgend „Stiftung“ genannt) und sich seiner Verantwortung für die Stiftung und deren ausreichende Mittelausstattung zur Realisierung ihrer gemeinnützigen Projekte bewusst.

Unabhängigkeit, Integrität und Legalität, verantwortliches sowie transparentes Handeln unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und der internen Regeln ist unverzichtbare Grundlage der Tätigkeit unseres Vereins.

Mit dieser Compliance-Richtlinie verpflichten sich Verwaltungsrat (nachfolgend auch „Vorstand“ genannt) und Geschäftsführung freiwillig und in Ergänzung zu den einschlägigen allgemeinen rechtlichen Regelungen sowie den besonderen Regelungen der Satzung des Vereins, die nachfolgenden Standards einzuhalten. Ziel dieser Standards ist insbesondere, die Kultur des Vereins als Repräsentant einer verantwortungsvollen und engagierten Zivilgesellschaft zu stützen und sichtbar zu machen. Die nachfolgend aufgeführten Grundsätze basieren auf der Satzung des Vereins und auf den in anderen Dokumenten des Vereins festgelegten Vorgaben sowie den Grundsätzen des „Code of Conduct“ des TÜV SÜD Konzerns https://www.tuvsud.com/de-de/-/media/global/pdf-files/code-of-ethics/tvsvsd_code_of_conduct_brochure_de_230308.pdf. Sie orientieren sich darüber hinaus an den allgemeinen Grundsätzen guter Unternehmensführung. Zwingende gesetzliche Regelungen und die Satzung haben im Zweifel Vorrang vor den Festlegungen dieser Richtlinie.

Diese Compliance-Richtlinie ist für den Vorstand, die Geschäftsführung und alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins (nachfolgend „Mitarbeiter“ genannt) verbindlich. Führungskräfte haben Vorbildfunktion, es ist daher wichtig, die Prinzipien dieser Richtlinie aktiv vorzuleben und zu kommunizieren.



Sie ist zugleich Maßstab für die Zusammenarbeit mit Kunden, Geschäftspartnern oder öffentlichen Stellen. Dabei ist darauf hinzuwirken, dass die Grundsätze dieser Richtlinie auch von Dritten, mit denen der Verein eine rechtliche Beziehung unterhält, insbesondere auch von Mitarbeitern aus dem TÜV SÜD Konzern, deren Dienstleistungen der Verein in Anspruch nimmt, geteilt werden.

1. Grundsätzliche Verhaltensanforderungen

1.1 Sachbezogenes, transparentes Handeln

Die Mitglieder des Vorstands und der Geschäftsführung sowie die Mitarbeiter des Vereins haben darauf zu achten, dass sie sachbezogen und transparent handeln. Konflikte zwischen Interessen des Vereins und privaten Interessen sind grundsätzlich offen zu legen und möglichst zu vermeiden. Der Missbrauch von Entscheidungsbefugnissen zum persönlichen Vorteil oder zum Vorteil Dritter ist zu unterlassen. Die unlautere Einflussnahme auf die Entscheidungsfindung in den Gremien des Vereins ist untersagt.

1.2 Rechtmäßiges Verhalten

Bei allen geschäftlichen Entscheidungen und Handlungen sind die geltenden Gesetze im In- und Ausland zu beachten. Eine nachhaltige Zusammenarbeit zum Nutzen aller kann es nur bei einem fairen Vorgehen und strikter Einhaltung der Rechtsordnung geben. Korruption, Untreue und Betrug führen zu hohen Kosten, können mit erheblichen Strafzahlungen und Imageschäden verbunden sein und können die Arbeit des Vereins auf diese Weise gefährden.

Wir lehnen unlautere Geschäftspraktiken ab, die Tätigkeit des Vereins insbesondere frei von Korruption und Bestechung. Korruption schädigt das Wirtschaftsleben, die Gesellschaft und den Menschen. Sie zieht außerdem strafrechtliche und zivilrechtliche Konsequenzen nach sich. Verstöße gegen das Korruptionsverbot werden daher niemals toleriert.

Gesetzesverstöße werden nicht toleriert und ziehen – unabhängig von den im Gesetz vorgesehenen Sanktionen – entsprechende disziplinarische Konsequenzen nach sich.

1.3 Keine Diskriminierung

Der Verein ist davon überzeugt, dass Menschen mit unterschiedlicher ethnischer Herkunft, Religion, Weltanschauung, Rasse, Alter, Behinderung, Geschlecht oder sexueller Identität eine Bereicherung darstellen. Kein Mitarbeiter oder Partner des Vereins darf aufgrund eines dieser Merkmale direkt oder mittelbar diskriminiert, sexuell belästigt oder persönlich herabgesetzt werden. Die Mitglieder der Vertretungsorgane und die Mitarbeiter des Vereins beachten dieses Verbot.

2. Vereinsvermögen, Anlagegrundsätze

- 2.1 Der Verein geht sorgfältig mit eigenem und fremdem Vermögen um. Die Vermögensanlagen des Vereins sind in ihrem Wert möglichst ungeschmälert zu erhalten. Einzelheiten hierzu regelt die Richtlinie für die Anlage des Vermögens des TÜV SÜD e.V.“ in ihrer jeweils aktuellen Fassung
- 2.2 Der Verwaltungsrat überprüft die Effizienz des Mitteleinsatzes in regelmäßigen Zeitabständen. Der Verein betreibt eine langfristig orientierte Anlagenpolitik, die auf Kapitalerhalt bei ausreichender Diversifikation und angemessene Verzinsung ausgerichtet ist. Anlageentscheidungen werden auf Basis angemessener Informationen getroffen und entsprechend dokumentiert.
- 2.3 Der Verein setzt seine Mittel im Rahmen seines Vereinszwecks ausschließlich anhand sachlicher Gesichtspunkte ein. Geschäftliche Verbindungen zu Einrichtungen und Personen, die Geschäftsbeziehungen zur TÜV SÜD AG (jeweils einschließlich der mit ihr konzernrechtlich verbundenen Unternehmen) können hierbei im Rahmen des gesetzlich Zulässigen berücksichtigt werden.

3. Interessenkonflikte

Unabhängigkeit, Integrität und Transparenz unserer Tätigkeit sind Grundlage unserer Glaubwürdigkeit. Ein Interessenkonflikt kann sich etwa ergeben, wenn Privatinteressen eines Mitglieds von Vorstand oder Geschäftsführung oder eines Mitarbeiters des Vereins mit den Interessen des Vereins kollidieren (können). Auch eine Tätigkeit – gleich in welcher Form – für Dritte kann zu einem Interessenkonflikt führen. (Mögliche) Interessenkonflikte sind unaufgefordert offenzulegen und anzuzeigen; die Mitglieder der Vertretungsorgane sowie die Mitarbeiter des Vereins beteiligen sich an keinen Entscheidungen bei einem (möglichen) Interessenkonflikt. Dies gilt insbesondere bei der Entgegennahme von Vorteilen von einem solchen Dritten oder bei einem wirtschaftlichen Interesse an einem solchen Dritten. Auch private oder familiäre Beziehungen, auch nahestehender Personen, zu solchen Dritten sind offen zu legen.

4. Spenden, Sponsorings

Der Verein nimmt keine materiellen oder ideellen Vorteile von Unternehmen oder Personen entgegen, die mit der TÜV SÜD AG und ihren konzernrechtlich verbundenen Unternehmen im Wettbewerb stehen.

Der Verein schließt Spenden und sonstige Zuwendungen an politische Parteien, deren Vertreter, Mandatsträger, Kandidaten für politische Ämter oder Personen, die im Auftrag politischer Parteien bzw. der vorgenannten Personen handeln, grundsätzlich aus.

Davon unberührt bleiben Spenden und Sponsoringleistungen an gemeinnützige Einrichtungen und Organisationen. Bis zu einer Wertgrenze von 10.000 € p.a. kann hierüber die Geschäftsführung mit Zustimmung des Vorsitzenden des



Verwaltungsrates entscheiden. Darüber hinaus ist die Zustimmung des Verwaltungsrates einzuholen.

5. Transparenz und „Vier-Augen-Prinzip“

Transparenz der Entscheidungsfindung nach außen und innen sowie korrekte und wahrheitsgemäße Berichterstattung sind Maßstäbe des Handelns des Vereins.

Um eine angemessene Transparenz über die Tätigkeiten und Strukturen herzustellen, veröffentlicht der Verein auf seiner Internetseite sowohl die personelle Besetzung seiner Entscheidungs- und Kontrollgremien als auch spezielle Informationen für seine Mitglieder.

Am Entscheidungsprozess der Vertretungsorgane mit Außenwirkung sind regelmäßig mehrere Personen zu beteiligen (sog. „Vier-Augen-Prinzip“).

6. Geschenke und Einladungen

Folgende Regeln sind bei der Annahme und Vergabe von Geschenken und Einladungen durch den Vorstand, die Geschäftsführung und die Mitarbeiter des zu beachten:

- Geschenke oder Einladungen, die als unangemessen angesehen werden können, dürfen nicht angenommen oder vergeben werden. Bewirtungen sind zulässig, soweit sie angemessen sind: Einladungen zu einfachen Essen oder kleine Aufmerksamkeiten von geringem Wert sind in der Regel unproblematisch. Sie müssen stets der Üblichkeit und Angemessenheit entsprechen und dürfen die Unabhängigkeit nicht beeinträchtigen. Bereits der Anschein einer solchen Beeinträchtigung ist zu vermeiden. Sie müssen stets dem Anlass und der Position des Empfängers entsprechen.
- Geschenke oder Einladungen dürfen nicht angenommen werden, wenn sie ersichtlich oder vermutlich mit einer konkreten Erwartung einer irgendwie gearteten Gegenleistung verbunden sind.
- Es dürfen keine Geschenke oder Einladungen vergeben werden, wenn der Anschein entstehen kann, dass hierdurch Einfluss auf eine Entscheidung – auch etwa zugunsten der TÜV SÜD AG oder eines mit ihr konzernrechtlich verbundenen Unternehmens – genommen werden soll.
- Bei Geschenken oder Einladungen von Dritten oder an Dritte muss klar erkennbar sein, wer die Einladung ausgesprochen oder das Geschenk gesendet hat.
- Bei der Zusammenarbeit und dem Kontakt mit Amtsträgern ist besonders darauf zu achten, dass Geschenke oder andere Zuwendungen nicht als Gegenleistung für ein Verhalten in Bezug auf den Verein oder die TÜV SÜD AG erfolgen oder erscheinen können.

7. Datenschutz

- 7.1 Um unsere und fremde Informationen vor unbefugter Kenntnisnahme zu sichern, sind beim Umgang mit schützenswerten Informationen besondere Vorichtsmaßnahmen zu ergreifen. Sensible und personenbezogene Daten sind vertraulich und unter Beachtung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorgaben zu behandeln.
- 7.2 Elektronischer Informationsaustausch mittels Internet, Intranet, E-Mail etc. ist Teil unseres Vereinsalltags. Gegenstand dieses elektronischen Informationsaustauschs können auch personenbezogene Daten, wie z. B. Name, Adresse, Geburtstag etc., sein. Der Umgang mit personenbezogenen Daten ist in vielen Ländern in Datenschutzgesetzen geregelt, um das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu schützen. Regelmäßig ist die Einwilligung des Betroffenen für die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung seiner Daten erforderlich.

8. Auswahl von Geschäftspartnern

Der Verein achtet bei der Auswahl ihrer Lieferanten, Dienstleister und Berater darauf, dass diese Prinzipien auch bei diesen eingehalten werden. Diese Geschäftsbeziehungen sind daher in Zweifelsfällen einer entsprechenden Risikobewertung zu unterziehen.

9. Erfahrungsaustausch

Vorstand, Geschäftsführung und Mitarbeiter pflegen einen offenen, vertrauensvollen Informationsaustausch sowie auch einen Erfahrungsaustausch mit anderen TÜV-Organisationen. Dieser erfolgt jedoch unter strikter Beachtung einschlägiger wettbewerbs- und kartellrechtlicher Vorgaben. Jeglicher Informationsaustausch über Preise, Mengen und Kundeninformationen sowie wettbewerbsschädigende Absprachen und Handlungen sind zu unterlassen.

10. Kontakt

Erster Ansprechpartner für Mitarbeiter des Vereins und Dritte, insbesondere Kunden, zu allen Fragen im Zusammenhang mit dieser Richtlinie, insbesondere auch bei Verstößen gegen die Regelungen dieser Richtlinie, ist die Geschäftsführung. Für Verstöße der Geschäftsführung ist Ansprechpartner der Vorsitzende des Verwaltungsrates.

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit ihrer Verabschiedung durch den Vorstand und die Geschäftsführung des Vereins am 26.04.2023 in Kraft.



12. Veröffentlichung

Diese Richtlinie wird nach Inkrafttreten auf der Homepage des TÜV SÜD e.V. im dortigen Mitgliederportal veröffentlicht.

München, den 26.04.2023

Prof. Dr.-Ing. Ado Belloni
- Vorsitzender des Verwaltungsrates -

RA Bernhard Behm
- Geschäftsführer -